

## **Pfändungsschutz für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat bestätigt, daß Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit Erschwerniszulagen im Sinne von § 850a Nr. 3 Zivilprozeßordnung (ZPO) darstellen. Sie sind demnach also im Rahmen des üblichen unpfändbar. Um zu entscheiden, in welcher Höhe und in welchem Umfang die vorbezeichneten Erschwerniszulagen als üblich gemäß § 850a Nr. 3 ZPO anzusehen sind, zieht das BAG an die Regelung des § 3b Einkommensteuergesetz (EStG) heran. Diese Vorschrift benennt die Höchstsätze, bis zu deren Erreichen Steuerfreiheit für die hier besprochenen Zulagen gewährt wird.

Das BAG unterscheidet ausdrücklich zwischen Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit auf der einen und Samstags-, Schicht- und sogenannter Vorfestarbeit auf der anderen Seite. So ist in § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) die Ausgleichspflichtigkeit von Nachtarbeit geregelt, die als besonders erschwerend bewertet wird. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind mit Verfassungsrang besonders geschützt gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Daran anknüpfend spricht § 9 Abs. 1 ArbZG ein Beschäftigungsverbot für diese Tage aus. Der Gesetzgeber geht also hier von einer besonderen Erschwernis aus, wenn an diesen Tagen entgegen dem Beschäftigungsverbot dennoch gearbeitet wird.

Das BAG streicht heraus, daß derartige gesetzliche Regelungen hingegen für Schicht-, Samstags- und Vorfestarbeit fehlen. Eine Erschwernis und der damit einhergehende Pfändungsschutz im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO wird für diese Tätigkeiten daher verneint.

Grundlage der Entscheidung des BAG war die Klage einer Arbeitnehmerin, die von einer Lohnpfändung betroffen war. Sie wehrte sich dagegen, daß in die Berechnung der Höhe des pfändbaren Anteils ihrer Vergütung auch ihre Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen einfließen.

Urteil des BAG vom 23. August 2017, Aktenzeichen 10 AZR 859/16

PETER RAABE  
Rechtsanwalt

[www.Raabe-Rechtsanwalt.de](http://www.Raabe-Rechtsanwalt.de)